

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 40/07 B

L 4 KR 1/07 ZVW (Bayerisches LSG)
S 29 KR 124/05 (SG München)

.....

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

g e g e n

Taunus Betriebskrankenkasse,
Scheidertalstraße 25, 65326 Aarbergen,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

Prozessbevollmächtigte:

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 4. Juli 2007 durch den
Präsidenten v o n W u l f f e n sowie die Richter Dr. K r e t s c h m e r
und Dr. H a u c k
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Bayerischen Landessozialgerichts vom 22. März 2007 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der bei der beklagten Krankenkasse versicherte Kläger, der an Fehlsichtigkeit leidet (Hyperopie, Astigmatismus und Anisometropie), ist mit seinem Begehren, 4.100,43 Euro Kosten eines ambulant an beiden Augen durchgeführten refraktiven laserchirurgischen Eingriffs (LASIK-Operation) erstattet zu erhalten, in den Vorinstanzen ohne Erfolg geblieben. Das Landessozialgericht (LSG) hat ua ausgeführt, die Voraussetzungen der einzig in Betracht kommenden Anspruchsgrundlage § 13 Abs 3 SGB V seien nicht erfüllt. Die LASIK-Behandlung habe nicht zu den Leistungen gehört, die die Krankenkassen allgemein in Natur als Sach- oder Dienstleistungen zu erbringen haben. Der Bundesausschuss der Ärzte und Krankenkassen (jetzt: Gemeinsamer Bundesausschuss) habe die LASIK-Operation im Zeitpunkt der Behandlung durch die Richtlinie zur Bewertung medizinischer Untersuchungs- und Behandlungsmethoden (*BUB-Richtlinie vom 10.12.1999, BAnz 2000 Nr 56 S 4602*) in deren Anlage B unter Nr 13 ausgeschlossen. An diese Entscheidung, die auch gegenüber Versicherten wirke, seien Verwaltung und Gerichte im Grundsatz gebunden. Nichts anderes folge aus dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 6.12.2005 (*BVerfGE 115, 25 = SozR 4-2500 § 27 Nr 5*). Denn es sei nicht um eine lebensbedrohliche oder regelmäßig tödlich verlaufende Erkrankung gegangen. Deshalb habe es keiner Beweiserhebung darüber bedurft, dass die vorgenommene Operation die einzige Möglichkeit gewesen sei, die Augenkrankheit des Klägers angemessen zu beheben (Urteil vom 22.3.2007).
- 2 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil und beruft sich auf Verfahrensfehler.

II

- 3 Die Beschwerde ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 iVm § 169 Satz 3 SGG zu verwerfen. Ihre Begründung entspricht nicht den aus § 160a Abs 2 Satz 3 SGG abzuleitenden Anforderungen an die Darlegung des geltend gemachten Revisionszulassungsgrundes des Verfahrensfehlers (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG).
- 4 1. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn ein Verfahrensfehler geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensfehler kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 (freie richterliche Beweiswürdigung) SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Zur Bezeichnung eines derartigen

Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) sind diejenigen Tatsachen, aus denen er sich ergeben soll, substantiiert darzutun (vgl. BSG SozR 1500 § 160a Nr 14; 24; 34; 36). Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, inwieweit die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann (vgl. BSG, Beschluss vom 8.2.2006 - B 1 KR 65/05 B - RdNr 9 mwN; BSG, Beschluss vom 9.2.2005 - B 10 KG 9/04 B -; BSG SozR 1500 § 160a Nr 14 mwN). Daran fehlt es.

- 5 Die Beschwerde beruft sich darauf, das LSG sei ohne hinreichende Begründung nicht dem Antrag gefolgt, darüber durch "Gutachten von Amts wegen" Beweis zu erheben, dass die vorgenommene Operation die einzige Möglichkeit gewesen sei, die Augenkrankheit des Klägers angemessen zu beheben. Sie setzt sich indes nicht hinreichend damit auseinander, dass das LSG seiner Entscheidung die Rechtsauffassung zugrunde gelegt hat, der Kläger habe die LASIK-Behandlung auch dann nicht beanspruchen können, wenn sie die einzige Behandlungsmöglichkeit gewesen sei. Die Beschwerde hat nichts dazu dargelegt, inwiefern ausgehend von dieser Rechtsauffassung das LSG-Urteil auf der vom Kläger beantragten, unterlassenen Beweiserhebung beruhen kann.
- 6 2. Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)